

## **Verordnung über die Adoption und die Aufnahme von Pflegekindern (Adoptions- und Pflegekinderverordnung, APfV)**

vom 23. Juni 2003<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
In Ausführung des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und  
über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen vom  
22. Juni 2001 (BG-HAÜ) und der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern  
vom 19. Oktober 1977 (PAVO) sowie gestützt auf Art. 52 des Schlusstitels zum  
ZGB, Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom  
30. April 1911 (EG ZGB) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Win-  
termonat 1872,

beschliesst:

### **I. Geltungsbereich und Zuständigkeiten**

#### Art. 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) in Bezug auf Adoptionen, des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen sowie der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

Geltungsbereich

#### Art. 2

<sup>1</sup>Zuständige Behörde im Sinne von Art. 268, Art. 268c Abs. 3 und Art. 316 Abs. 1bis ZGB ist die Standeskommission. Sie erlässt in Bezug auf das Verfahren die ihr notwendig erscheinenden Weisungen.

Standeskommission

<sup>2</sup>Sie kann Abklärungen geeigneten Dritten, im Besonderen den Vormundschafts- und Sozialbehörden, übertragen und ist befugt, diesbezügliche Vereinbarungen mit anderen Kantonen, öffentlichen oder privaten Institutionen abzuschliessen.

<sup>3</sup>Die Standeskommission übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörden im Bereich der Familien-, Tages- und Heimpflege aus und bewilligt die Führung von Kinderheimen (Art. 13 Abs. 1 lit. a PAVO). Sie kann die ihr notwendig erscheinenden Weisungen erlassen.

<sup>1</sup> Mit Revision vom 20. November 2006.

Art. 3

Vormund-  
schaftsbehörde

Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für:

- a) die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung für Familienpflege (Art. 4 und 11 PAVO)
- b) die Aufsicht über die Tagespflege (Art. 12 PAVO);
- c) die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung zur Führung von Kinderkrippen und Kinderhorten (Art. 13 Abs. 1 lit. b und Art. 20 PAVO).

**II. Familienpflege**

Art. 4

Vertrauensper-  
son

<sup>1</sup>Die Vormundschaftsbehörde wählt die für die Aufsicht der Pflegefamilien notwendigen Vertrauenspersonen.

<sup>2</sup>Die Vertrauensperson besucht die Pflegefamilien gemäss Art. 10 PAVO. Sie hat der Vormundschaftsbehörde jährlich über ihre Besuche Bericht zu erstatten.

Art. 5

Aussetzen der  
Besuche

Ist ein Pflegekind bevormundet oder von einer Verwaltungsbehörde, von einem Organ der Strafrechtspflege oder von einer gemeinnützigen Institution untergebracht, prüft die Vertrauensperson, ob der gesetzliche Vertreter\* oder der Versorger das Pflegeverhältnis genügend überwacht. Trifft dies zu, so beantragt sie der Vormundschaftsbehörde, ihre Besuche auszusetzen.

**III. Tagespflege**

Art. 6

Bewilligung

Wer Kinder in Tagespflege nimmt, hat dies vorgängig der zuständigen Vormundschaftsbehörde zu melden.

**IV. Heimpflege**

Art. 7

Bewilligungs-  
pflicht

Werden gleichzeitig mehr als fünf Pflegekinder aufgenommen, so sind die Vorschriften über die Heimpflege anzuwenden. Über Ausnahmen entscheidet die Ständekommission.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 8

Internate für Mittelschüler gelten nicht als Heime.

Ausnahmen

**V. Strafbestimmung**

Art. 9<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, werden, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundesrechtes zur Anwendung kommen, mit Busse bestraft.

Straf-  
bestimmungen

<sup>2</sup>Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

**VI. Schlussbestimmung**

Art. 10

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).